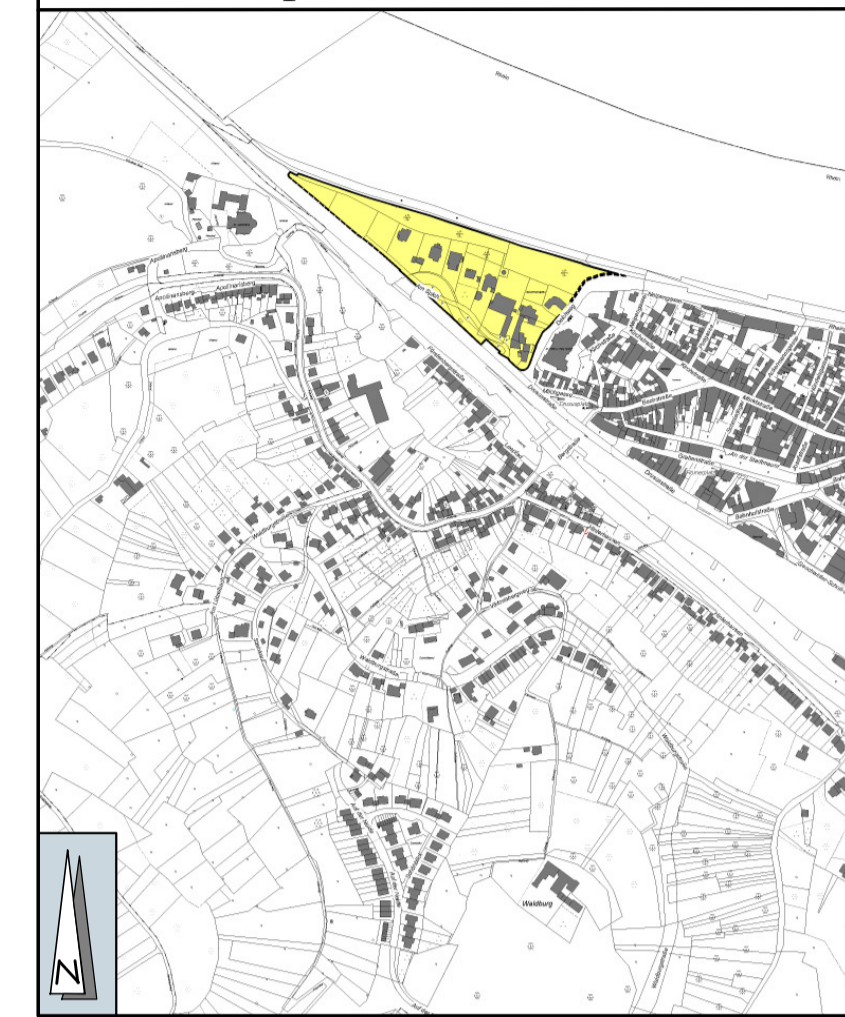


BEBAUUNGSPLAN

10.50/00 "Am Spich"

Übersichtsplan ohne Maßstab



Zeichenerklärung

1	2	3
4	5	6
7	8	9

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

- 2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3 Dachform (Satteldach/Walmdach)
- 4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- 5 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- 6 Baumassenzahl
- 7 Bauweise
 - o = offene Bauweise
 - o = Nur Einzelhäuser zulässig
- 8 Maximale Firsthöhe
- 9 Dachneigung mind./höchst.
- k.A. keine Angaben

Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßengrenze
- Verkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen

- Versorgungsflächen
- Leitung unterirdisch RWE
- Wasser

Grünflächen

- Grünflächen privat
- Spielplatz
- Parkanlage
- Grünflächen öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Überschwemmungslinie
- Überschwemmungsgebiet

Massnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

- Bäume Erhaltung

Sonstige Planzeichen

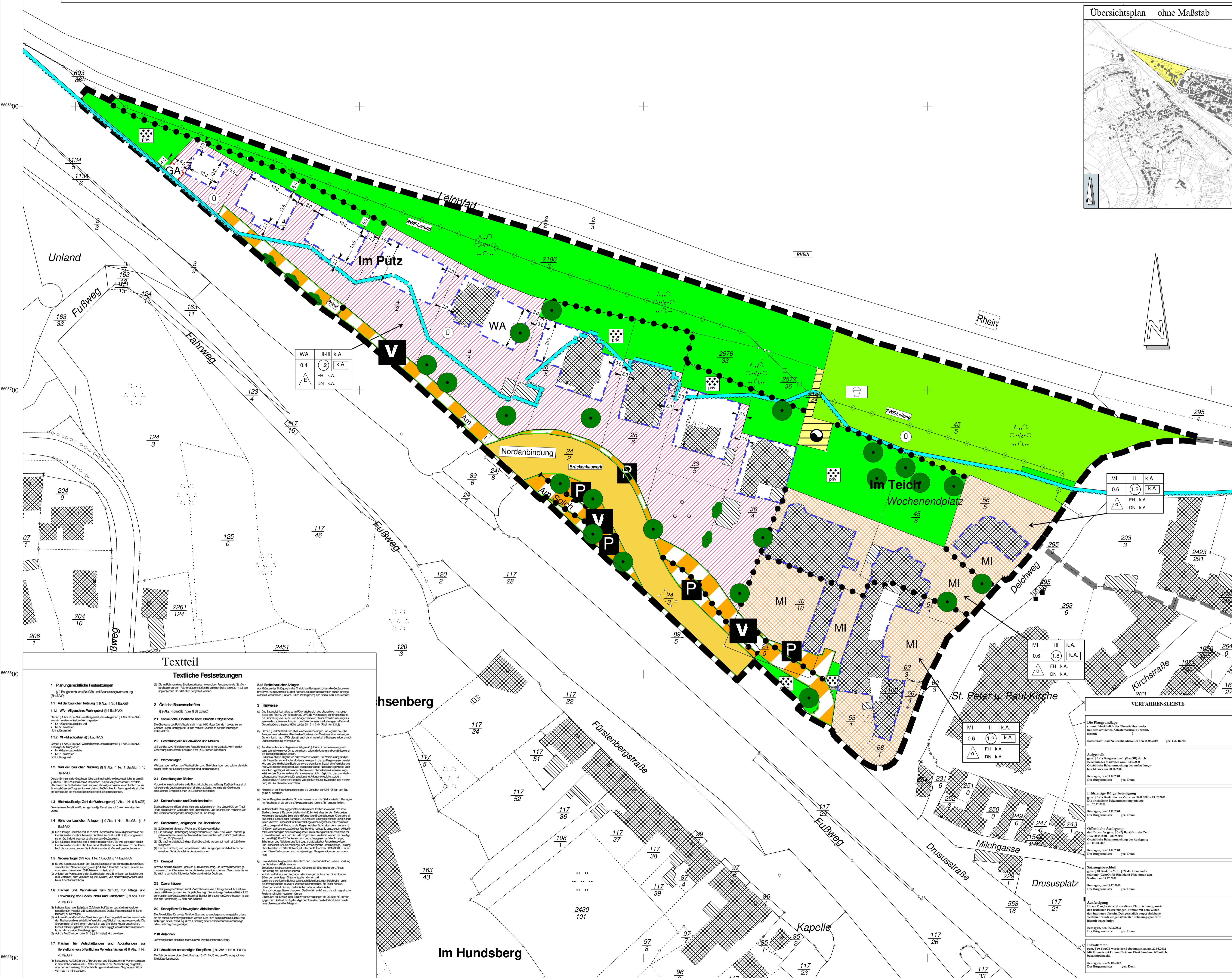
- GA Garagen
- Geltungsbereich
- Grenze unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Darstellung

- Nachbarplan

Bescheinigung
Diese Planausfertigung stimmt inhaltlich mit dem Original und den darauf verzeichneten Verfahrensnummern überein.
Remagen, den

STADT REMAGEN
B-Plan 10.50/00 "Am Spich"
GEMARKUNG REMAGEN FLUR 2
RAHMENKARTE 86059
Verfahrensinformationen mit Genehmigung der
Verkehrs- und Städtebaubehörde Rheinland - Pfalz
Remagen, den 01.03.2002 Auslastung von 17.03.2005
bearb. gezm. Maßstab 1:500



Textteil

Textliche Festsetzungen

1 Planungrechtliche Festsetzungen
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
1.1.1 WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
1.1.2 MI - Mischgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
1.3 Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
1.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
1.5 Hausneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
1.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
1.7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung von oberirdischen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)

2 Örtliche Bauvorschriften
2.1 Sockelhöhe, Oberkante Firsthöhen-Endgeschosse
2.2 Gestaltung der Außenwände und Mauern
2.3 Verankerungen
2.4 Gestaltung der Dächer
2.5 Dachneigungen und Dachschichten
2.6 Dachformen, neigungs- und oberwärts
2.7 Dampfsperren
2.8 Zweifelsfälle
2.9 Standplätze für bewegliche Anfahrtsfahrzeuge
2.10 Ankerlöcher
2.11 Anzahl der notwendigen Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)

3 Hinweise
3.1 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.2 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.3 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.4 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.5 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.6 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.7 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.8 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.9 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.10 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.11 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.12 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.13 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.14 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.15 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.16 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.17 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.18 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.19 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.20 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.21 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.22 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.23 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.24 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.25 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.26 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.27 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.28 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.29 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.30 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.31 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.32 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.33 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.34 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.35 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.36 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.37 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.38 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.39 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.40 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.41 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.42 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.43 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.44 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.45 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.46 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.47 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.48 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.49 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.50 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.51 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.52 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.53 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.54 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.55 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.56 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.57 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.58 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.59 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.60 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.61 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.62 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.63 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.64 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.65 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.66 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.67 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.68 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.69 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.70 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.71 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.72 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.73 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.74 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.75 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.76 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.77 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.78 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.79 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.80 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.81 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.82 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.83 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.84 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.85 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.86 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.87 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.88 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.89 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.90 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.91 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.92 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.93 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.94 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.95 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.96 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.97 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.98 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.99 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.
3.100 Die Baugrenze ist durch eine gestrichelte Linie mit einem roten Rand zu kennzeichnen.